

Anlage 1

Entwurf Gesellschaftsvertrag-Anwenderzentrum- 14. Oktober-2009

## **Gesellschaftsvertrag**

der

Campus Gießen PLUS MedizinTechnik GmbH

## **Präambel**

Die Stadt Gießen und die Fachhochschule Gießen-Friedberg haben sich zum Ziel gesetzt, kleine und mittlere Unternehmen aus dem innovativen und technologieorientierten Umfeld zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird die Campus Gießen PLUS MedizinTechnik GmbH gegründet, die diese wirtschaftsfördernden Ziele verfolgt.

Primäre Ziele der Campus PLUS Medizintechnik GmbH sind die Förderung des Technologietransfers und des Strukturwandels der Wirtschaft, die Steigerung der Wertschöpfung in der Region und hiermit die Schaffung zukunftsfähiger, qualifizierter Arbeitsplätze. Einzelheiten werden später von den Gesellschaftern im Detail geregelt. Die Gesellschaft soll dadurch auch einen Beitrag zum Standortmarketing der Wirtschaftsregion Gießen leisten und den Praxisbezug der Ausbildung an der FH Gießen-Friedberg sichern und ausbauen.

## **§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft**

1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Campus Gießen PLUS MedizinTechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
**(Campus Gießen PLUS MedizinTechnik GmbH)**

2 Sitz der Gesellschaft ist Gießen.

## **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben eines Anwenderzentrums für Medizinwirtschaft in Gießen in einem Gebäude auf dem Areal der FH Gießen-Friedberg. Die Errichtung des Gebäudes wird vom Land Hessen bezuschusst. Die Räume für das Anwenderzentrum werden von der Campus Gießen PLUS MedizinTechnik GmbH von der FH Gießen-Friedberg angemietet und an junge und kleine bis mittlere (insbesondere innovative und technologieorientierte) Unternehmen insbesondere im Bereich der Medizinwirtschaft und Medizintechnik vermietet.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben alle Geschäfte tätigen, die dazu geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen, z.B. die Vermietung von Büro-, Labor- und Werkstattträumen. Dabei sind die Bedingungen aus dem Förderbescheid des Landes Hessen vom 12.12.2008, noch folgender Bescheide und aller Nebenbestimmungen zu beachten. Bevorzugt ist hierbei an solche kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu vermieten, die in Kooperation mit der FH Gießen-Friedberg Forschungs- und Entwicklungsprojekte betreiben. Die Mietdauer soll für die Dauer der Kooperationsprojekte gelten.
3. Die Bereitstellung der Räume dient vor allem dem Zweck, in Kooperation mit den Instituten der Fachhochschule Gießen-Friedberg Forschung und Entwicklung zu betreiben mit dem Ziel, Produkte bis zur Marktreife zu entwickeln. Dies geschieht durch die

räumliche Nähe, gemeinsame Projekte und die Bereitstellung von Infrastruktur für die kleinen und mittleren Unternehmen.

4. Einzelheiten werden später von den Gesellschaftern vertraglich geregelt.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingerichtet.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
4. Sofern Gesellschafter oder im Auftrag der Gesellschaft handelnde Dritte vor der Eintragung in das Handelsregister für diese in gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder tätigen werden, hat die Gesellschaft diese Geschäfte mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geschlossen anzusehen sind, so dass Rechte und Pflichten aus derartigen Verträgen unmittelbar auf die Gesellschaft übergehen, sofern ein solcher Übergang nicht ohnehin erfolgt.

### **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
**EURO 25.000,--** (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
2. Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgenden Geschäftsanteil:

▪ Fachhochschule Gießen-Friedberg:	12.000,- EURO
▪ Universitätsstadt Gießen:	13.000,- EURO
3. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe einzuzahlen und sind mit Abschluss des Vertrages fällig..

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- Die Gesellschaft kann einen wissenschaftlichen Beirat haben. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen, die Geschäftsführungsbefugnis erweitern oder einschränken. Eine Befreiung vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. §181 BGB kann nur im Einzelfall von der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
4. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung und dem Geschäftsführungsvertrag.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus vier Mitgliedern, die entsprechend dem Anteil am Stammkapital besetzt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung beruft aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.
4. Auf je 1000 € entfällt eine Stimme.
5. Gesellschafterversammlungen sind auf Verlangen jedes Gesellschafters oder Geschäftsführers einzuberufen.
6. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Wochen nach Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses statt.
7. Zwischen dem Tag der Absendung der schriftlichen Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung soll eine Frist von mindestens 15 Werktagen liegen.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafter können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbei geführt werden, falls alle Gesellschafter diesem Verfahren schriftlich oder auf elektronischem Wege zustimmen.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Geschäftsanteile vertreten sind.
10. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
11. Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vertagt und wird zugleich der Termin für die neue Versammlung bestimmt, so sind die nicht vertretenen Gesellschafter zu dem neuen Termin zu laden.
12. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, mit einer Mehrheit von zwei Drittel des in der Versammlung vertretenen Kapitals.

## **§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterbeschlüsse können in allen Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung und be-

schließt in den Fällen des § 46 GmbHG in der zum Zeitpunkt der Vertragsschließung gültigen Fassung und außerdem über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- die Übertragung von Geschäftsanteilen,
- die Übertragung des Vermögens der Gesellschaft,
- die Gründung, oder den Erwerb von Unternehmen oder den Erwerb von Unternehmensanteilen,
- die Genehmigung eines mehrjährigen Investitions- und Wirtschaftsplanes,
- die Aufnahme von Anleihen, Krediten, die Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen, die Gewährung von Krediten und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern die von der Gesellschafterversammlung für diese Geschäfte festzulegenden Beträge im Einzelfall überschritten werden,
- den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit diese nicht durch Gesellschafterbeschluss auf die Geschäftsführung übertragen ist,
- die Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht durch Beschluss der Gesellschafter der Geschäftsführung übertragen sind,
- den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen über die Übertragung des Managements der Gesellschaft,
- die Wahl eines/des Abschlussprüfers. Der Abschlussprüfer ist noch drei Jahren zu wechseln. Abweichungen hiervon kann die Gesellschafterversammlung nur aus wichtigem Grund beschließen.

## **§ 9 Niederschriften**

1. Über jede Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschriften sind den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
3. Einwendungen gegen eine Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich geltend zu machen.
4. Soweit der Vorsitzende den Einwendungen nicht von sich aus abhilft, ist darüber in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

## **§ 10 Gewinnermittlung/Jahresabschluss**

1. Innerhalb von zwölf Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht anzufertigen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.

2. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie der Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
3. Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft den Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften oder Hochschulen sind, alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung, dem Haushaltsgrundsätzegesetz und den Richtlinien der Stadt Gießen über städtische Beteiligungen ergeben.
4. Gewinne und Vermögen der Gesellschaft sind ausschließlich dem Gesellschaftszweck entsprechend zu verwenden.
5. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch eine Gesellschafterversammlung, die spätestens sechs Wochen nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zusammenzutreten hat.
6. Die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses, der Prüfung und des Prüfungsberichtes trägt die Gesellschaft.

## **§ 11 Übertragung von Geschäftsanteilen**

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an andere Gesellschafter oder Dritte sowie die Bestellung von Rechten an den Geschäftsanteilen ist unwirksam, sofern sie nicht mit einstimmiger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erfolgt.
2. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne einstimmige Zustimmung ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst schriftlich allen übrigen Gesellschaftern anzubieten. Die Gesellschafter haben entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses ein Erwerbsrecht, das sie innerhalb von sechs Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Mitteilung, ausüben können. Üben die Gesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, ist der Geschäftsanteil ganz oder teilweise der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, die das Erwerbsrecht innerhalb von sechs Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Mitteilung, ausüben kann. Üben die Gesellschafter oder die Gesellschaft ihr Erwerbsrecht aus, richtet sich das Entgelt nach § 16 Abs. 2, unabhängig davon, zu welchem Wert der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil veräußern könnte.
3. Die Zustimmung der Gesellschaft wird in schriftlicher Form von der Geschäftsführung nach vorheriger Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

## **§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig

2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters kann ohne dessen Zustimmung erfolgen, wenn
  - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger eines Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben werden,
  - das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet wird,
  - der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt,
  - die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ohne Genehmigung der Gesellschafter erfolgt,
  - ein Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt und auch auf Abmahnung sein Verhalten nicht einstellt,
  - eine Kündigung nach § 13 erfolgt.
3. Die Entziehung des Geschäftsanteils wird durch die Geschäftsführung nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung erklärt. Der Betroffene Gesellschaft hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Entscheidung über die Einziehung von Geschäftsanteilen muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung des Geschäftsanteils berechtigenden Umstand getroffen und dem betroffenen Gesellschafter mitgeteilt werden.
4. Der eingezogene Geschäftsanteil kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden.
5. Die Einziehung des Geschäftsanteils wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig von einer Einigung über die Höhe des Entgelts.
6. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach § 16 Abs. 2.

### **§ 13 Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft frühestens nach Ablauf von drei Jahren mit einer 12-monatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
2. Im Falle einer Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem oder den verbleibenden Gesellschaftern unter Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters fortgesetzt.

3. Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder in Teilen an die verbleibenden Gesellschafter nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beteiligung, an die Gesellschaft selbst oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten. Die Geschäftsanteile können auch eingezogen werden.
4. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 16 Abs. 2.

#### **§ 14 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern einstimmig beschlossen werden.
2. Die Gesellschafter können nach Fassung eines Auflösungsbeschlusses auch die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

#### **§ 15 Abfindung**

Der ausscheidende Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil eine angemessene Vergütung, höchstens aber den von ihm eingezahlten Anteil am Stammkapital zuzüglich evt. zur Verfügung gestellter Gesellschafterdarlehen.

#### **§ 16 Liquidation**

1. Sollte die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden oder sonstige Auflösungsgründe eintreten, liquidieren der oder die Geschäftsführer die Gesellschaft, sofern nicht in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit 60 % der Geschäftsanteile andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.
2. Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten einschließlich evtl. Gesellschafterdarlehen verbleibende Abwicklungsüberschuss ist an die zum Zeitpunkt der Abwicklung vorhandenen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihres eingezahlten Geschäftsanteils zu verteilen, höchstens jedoch bis zur Höhe ihres Geschäftsanteils. Evtl. darüber hinausgehende Mittel werden für Zwecke der Wirtschaftsförderung im Sinne des § 2 verwendet.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als ungültig erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.
2. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsich-

tigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke auftritt.

3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 18 Kosten**

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Gießen.

### **Unterschriften:**